

VORBEMERKUNGEN

Willkommsschatzungen im Hochstift Münster

Im späten Mittelalter entstand die „Gewohnheit“, daß die Landstände (Domkapitel, Ritterschaft und Städte) einem neugewählten Bischof eine außerordentliche Steuer, die Willkommsschatzung, bewilligten, um ihm die Möglichkeit zu geben, die mit dem Regierungswechsel verbundenen Unkosten abzutragen¹, so z. B. Schulden des Vorgängers, Kosten für die Bestätigung durch Papst und Kaiser u. a. m. Wahrscheinlich war die 1359 zugestandene Kopfsteuer für Bischof Adolf (1357–1363) bereits ein derartiger Willkomm². Mit Sicherheit nachweisbar ist ein solcher erstmalig für Bischof Conrad von Rietberg in den Jahren 1498 und 1499, danach wieder 1508/1509 für Bischof Erich (1508–1522). Wegen der Armut des Volkes konnte 1525 für Bischof Friedrich (1522–1532) nur die Hälfte der bewilligten Kopfquote eingehoben werden³. 1587 ist in einem Gerichtsprotokoll die Rede davon, daß *fur undenklicher zeit bisenhero gebräuchlich gewesen, wan ein newwer her des stifts Munster erwehlet, das alsdan demselben als dem landfürsten ein willkommsschatz oder steuer gegeben wurde*⁴.

Der von der Schatzung betroffene Personenkreis

Der Beschluß des Landtags verpflichtete alle Einwohner im Hochstift, soweit sie zur Kommunion zugelassen waren, also vom 12. Lebensjahr an, zur Zahlung der festgesetzten Kopfquote. Die Mitglieder des Adels und der Geistlichkeit waren jedoch generell von der Schatzung befreit. In den Städten brauchten die Bürgermeister und Schöffen, der Stadtschreiber, alle im Dienste der betr. Stadt stehenden Knechte und Pfrörtner sowie die Insassen der Hospitäler die Steuer nicht aufzubringen⁵, desgleichen nicht die Küster an den Kirchen, die Richter und sonstigen öffentlich Bediensteten. Mittellosen Personen wurde die Steuer erlassen. Verantwortlich für die Zahlung war in der Regel der jeweilige Haushaltsvorstand.

Bischof Conrad II. von Münster

Am Heiligen Abend 1496 starb nach dreißigjähriger Regierungszeit Bischof Heinrich, Graf von Schwarzenburg⁶. Zu seinem Nachfolger postulierte das Domkapitel am 9. Januar 1497 den Bischof von Osnabrück, Conrad Graf von Rietberg⁷. Um 1456 geboren, hatte er seine Ausbildung in Köln und Rom gefunden, war Domkanoniker und Stifths Herr von St. Gereon in Köln, Stiftspropst von St. Cassius in Bonn, hatte dieselbe Stellung in Deventer inne und wurde schließlich Dompropst in Osnabrück. 1482 hatte man ihn hier zum Bischof erhoben. Nachdem ihn Papst Alexander VI. am 28. April 1497 als Bischof von Münster bestätigt hatte, regierte er das Bistum Osnabrück als Administrator⁸.

¹ K.-H. KIRCHHOFF, Schatzungen, S. 118. – J. PRINZ, Greven, S. 98f.

² J. NIESERT, Beiträge, S. 523, Nr. 192. – K.-H. Kirchhoff, Schatzungen, S. 118.

³ K.-H. KIRCHHOFF, Schatzungen, S. 118f.

⁴ J. METZEN, Staatssteuern, S. 13, Anm. 33: St.A. Münster, Protocollum iudiciale . . . das gogericht Sutholte belangend.

⁵ J. NIESERT, Beiträge, S. 608f., Nr. 201.

⁶ BÖRSTING-SCHRÖER, Handbuch I, S. 105. – A. SCHRÖER, Kirche I, S. 67f.

⁷ R. BINDEL, Stadtbuch-Chronik, S. 18.

⁸ BÖRSTING-SCHRÖER, Handbuch I, S. 105. – A. SCHRÖER, Kirche I, S. 68f.; 78. – W. LEESCH, Rietberg, S. 323f. – H. A. ERHARD, Geschichte, S. 268. – J. FICKER, Chroniken, S. 292.

Die Regalien beider Bistümer verlieh ihm Kaiser Maximilian I. am 24. Juli 1498, darunter auch namentlich die von seinem münsterischen Vorgänger eroberten Ämter Delmenhorst und Harpstedt⁹. Die elf Jahre seiner Regierung sind gekennzeichnet durch eine humanistische Blüte des Schulwesens in Münster und durch die Ordensreform in den Frauenklöstern. Außenpolitisch griff der Bischof vermittelnd in die Geschehnisse Ostfrieslands ein, um die Handelsbeziehungen des Stifts zu sichern¹⁰. Gemeinsam mit Erzbischof Hermann von Köln, zugleich Administrator von Paderborn, und Bischof Berthold von Hildesheim war er um die Aufrechterhaltung des Landfriedens bemüht¹¹. Am 9. Februar 1508 verschied Bischof Conrad II. auf Schloß Bevergern. Sein Leib fand die letzte Ruhestätte vor dem Sakramentsaltar des Doms zu Münster, während sein Herz im Osnabrücker Dom beigesetzt wurde¹².

Die Willkommsschatzung von 1498/99

Der Münstersche Landtag, der auf dem Laerbrock bei Roxel zu tagen pflegte, bewilligte 1498 dem neugewählten Bischof Conrad II. zum Willkommen eine Kopfsteuer in Höhe von 2 Schilling 6 Pfennigen, die in zwei Raten zu erheben war. Die erste von 18 Pfennigen mußte 1498, die zweite von 12 Pfennigen im darauffolgenden Jahr gezahlt werden¹³. Die Pfarrer wurden vom Bischof angewiesen, Listen in doppelter Ausfertigung mit den Namen ihrer zur Kommunion zugelassenen Gemeindeglieder aufzustellen und eine davon dem Domsiegler, die andere dem zuständigen Amtmann zuzuleiten¹⁴. Dieser sorgte dann durch seinen Rentmeister und dessen Gehilfen für die Erhebung der Beträge. Insgesamt wurden bei dieser Schatzung 11050 Mark aufgebracht¹⁵. Die Stadt Münster und die Grafschaft Steinfurt nehmen insofern eine Sonderstellung ein, als diese die festgesetzte Kopfquote durch die eigenen Behörden einziehen und den Ertrag dem Bischof überreichen ließen. Aus diesem Grunde fehlen in beiden Registern die Bürger von Münster sowie von Burgsteinfurt und dem zugehörigen Kirchspiel¹⁶.

Die Schatzungslisten der Kirchspiele

In jedem Kirchspiel wurde also unter Aufsicht des Pfarrers ein Verzeichnis der Kopfsteuerpflichtigen aufgestellt. Vermutlich mußte es der Küster schreiben. Solche Kirchspielslisten sind nur ganz vereinzelt erhalten geblieben, und zwar in Handschrift C für die Orte Ahaus, Bocholt-Kirchspiel, Borken-Kirchspiel, Brünen, Dingden, Reken, Rhede, Stadtlohn, Südlohn und Velen¹⁷. Auch Handschrift E mit Cloppenburg und Krapendorf ist ein solches Original. Sie sind zum Teil sehr ausführlich gehalten, indem sie nicht nur die Namen der Haushaltsvorstände, sondern auch der Ehefrauen, Kinder und sonstigen Familienangehörigen einschließlich der Mägde und Knechte bieten. Oft enthalten sie genauere Angaben über die Zahlungsunfähigkeit bestimmter Personen. Andere begnügen sich mit den Namen der Haushaltsvorstände und fügen bloß die Zahl der jeweils unter ihrer Obhut stehenden schatzpflichtigen Personen hinzu. Dies letzt-

⁹ K. SICHART, Delmenhorst, S. 20. – Vgl. W. LEESCH, Rietberg, S. 324.

¹⁰ BÖRSTING-SCHRÖER, Handbuch I, S. 105. – A. SCHRÖER, Kirche I, S. 69f. – H. A. ERHARD, Geschichte, S. 268f. – J. FICKER, Chroniken, S. 293.

¹¹ H. A. ERHARD, Geschichte, S. 269.

¹² BÖRSTING-SCHRÖER, Handbuch I, S. 105. – A. SCHRÖER, Kirche I, S. 70f.; 79.

¹³ Siehe unten S. 1. – J. PRINZ, Greven, S. 99, Anm. *.

¹⁴ Siehe unten Anhang I. – Vgl. auch S. 549.

¹⁵ K.-H. KIRCHHOFF, Schatzungen, S. 118.

¹⁶ Siehe unten S. 101.

¹⁷ Vgl. W. KOHL, Steuerlisten, S. 5, Nr. 4.